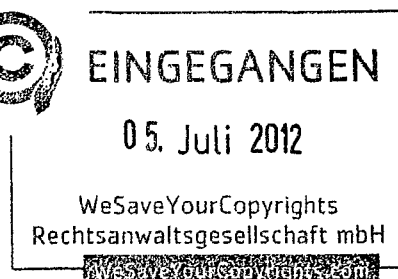


Landgericht Frankfurt am Main
6. Zivilkammer

Aktenzeichen: 2-06 O 307/12

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



Beschluss

In dem Rechtsstreit

zooland Music GmbH, vertreten durch (

Antragstellerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. WeSaveYourCopyrights Rechtsanwalts-GmbH
Walter-Kolb-Straße 9-11, 60594 Frankfurt am Main,
Geschäftszeichen: 32584

gegen

),
Antragsgegnerin

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main auf den in Abschrift beigegeführten Antrag vom 25.06.2012, bei Gericht eingegangen am 25.06.2012, nebst 12 Anlagen sowie auf den ergänzenden Schriftsatz vom 27.06.2012

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
den Richter am Landgericht
die Richterin I

am 29.06.2012 beschlossen:

1.)

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung bei Meidung von Ordnungsgeld bis 250.000,-- EUR – ersatzweise Ordnungshaft – oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt,

die Tonaufnahme

„Animal“ des Interpreten „R.I.O. feat. U-JEAN“

im Internet öffentlich zugänglich zu machen oder machen zu lassen, insbesondere diese über Peer-to-Peer-Netzwerke (sog. Filesharingnetzwerke bzw. Tauschbörsen) zum Herunterladen für Dritte verfügbar zu machen oder verfügbar machen zu lassen.

2.)

Die Kosten des Eilverfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

3.)

Der Streitwert wird auf EUR 10.000,00 festgesetzt.

Dieser Beschluss beruht auf den §§ 97 Abs. 1 S. 1, 85 UrhG, 3, 32, 91, 890, 935 ff. ZPO.



Ausgefertigt
Frankfurt am Main, 3. Juli 2012

Justizangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle